

Handreichung für die Lehrenden der Bildungs- und Erziehungswissenschaft

Zum Umgang mit Wiederholungsprüfungen

Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein Prüfungsplan mit den für das jeweilige Semester geltenden Klausurterminen und Abgabefristen für Hausarbeiten, Projektberichten, schriftliche Ausarbeitungen usw. veröffentlicht.

Im § 8 „Anmeldungen“ der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) ist der Umgang mit An- und Abmeldungen zu Prüfungsterminen geregelt. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse haben die Möglichkeit bindende *oder* nicht bindende Prüfungstermine zu beschließen. Die Bezeichnung *bindend* bezieht sich ausschließlich auf die Festlegung konkreter Prüfungstermine. Die Prüfungsausschüsse für beide Studiengänge (BA und MA) haben *nicht bindende* Prüfungstermine beschlossen.

Bitte sehen Sie hier die [Rahmenstudien- und Prüfungsordnung \(RSPO\) der Freien Universität Berlin](#). Die RSPO regelt *grundsätzlich* die Anzahl der Wiederholungsprüfungen. Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge regeln diese *konkret*.

Für den Bachelor Bildungs- und Erziehungswissenschaft als auch für den Master Bildungswissenschaft gibt es je maximal *zwei* Wiederholungsprüfungen.

Was bedeutet das für Sie als Lehrende?

Den Studierenden wird dringend empfohlen, den jeweils *ersten* angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen, um sich die Möglichkeit zu schaffen ihr Studium in Regelstudienzeit abzuschließen. Pro Semester ist für Sie als Lehrende mit zwei Prüfungsterminen zu rechnen (1. Termin und 1. Wiederholungstermin). Der nächstmögliche Wiederholungsprüfungstermin findet i.d.R. erst ein Jahr später statt und sollte mit einem nochmaligen Besuch der Vorlesung oder des Seminars verbunden werden.

Klausurtermin:

Sollten Studierende zu einem angesetzten Klausurtermin nicht antreten, brauchen sie offiziell *nicht* davon zurückzutreten (z.B. bei Krankheit = Attest *nicht* erforderlich). Eine kurze Information an Sie wird zur Vorbereitung auf die Klausur allerdings als hilfreich angesehen und den Studierenden ausdrücklich empfohlen (z.B. Anzahl Kopien der Klausurexemplare). Dieser Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

Wichtig:

Anders verhält es sich, wenn Studierende zum angesetzten Klausurtermin erscheinen und die Klausur mitschreiben. In diesem Fall gilt die Prüfung als angetreten. Sollten eine Studentin oder ein Student diese Prüfung abbrechen (z.B. leeres Blatt abgeben), gilt dieser Versuch als nicht bestanden (= Note 5,0).

Fristen für Hausarbeiten, Projektbericht usw. sowie für Referatsausarbeitungen

Nach der Absprache eines Hausarbeits-/Referats-/Projektthemas usw. mit Ihnen und dem dazugehörigen Abgabetermin gilt die Prüfung als *angetreten*.

Sollten Studierende nach dieser Absprache ihre Prüfungsleistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeben, gilt der Versuch als nicht bestanden (= 5,0). Hier müsste im Falle einer Erkrankung ein [ärztliches Attest eingereicht werden](#) (einfache Krankschreibung reicht nicht aus).

Vom Prüfungsausschuss empfohlene Bearbeitungszeiten für:

- Hausarbeiten/Projektberichte usw.: sechs Wochen nach Ausgabe des Themas
- Referatsausarbeitungen: Abgabe spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit

Verbindlich sind jedoch die konkreten Absprachen mit Ihnen als Dozentinnen oder Dozenten.

Die Bearbeitungszeit für die Bewertung von Prüfungsleistungen soll vier Wochen betragen.

Folgendes ist bei Anfragen nach einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu beachten

- Vorrang hat die Gleichbehandlung der Studierenden. Es muss im Einzelfall geklärt werden, aus welchem Grund einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist stattgegeben soll.
- Sollte ein triftiger Grund vorliegen, muss dieser schriftlich dem Prüfungsausschuss dargelegt und nachgewiesen werden (bei einer Erkrankung z.B. muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; beides im Prüfungsbüro einzureichen).
- *Triftige Gründe sind i.d.R. unverschuldete und nachvollziehbare Gründe wie z.B. Krankheit, Unfall, Gerichtsladung, Tod eines Familienangehörigen.*

Sollte der Fall eintreten, dass ein *letztmöglichster* Wiederholungsversuch nicht bestanden ist, wäre das Modul endgültig nicht bestanden. Im Falle eines Pflichtmoduls wäre damit das Studium endgültig nicht bestanden. Im Falle eines Wahlpflichtmoduls könnte ein anderes Modul absolviert werden.

Ein letzter Prüfungsversuch muss im Prüfungsbüro explizit angemeldet und von zwei Prüfer/-innen abgenommen werden. Vor einem letzten Versuch muss auf eine Prüfungsberatung (vom Prüfungsbüro) aufmerksam gemacht werden.

Bei sämtlichen Fragen und Regelungen können Sie sich gerne an das Studien- und Prüfungsbüro Erziehungswissenschaft, Susanne Heinze-Drinda, wenden.

Susanne Heinze-Drinda

Leitung Studienbüro Erziehungswissenschaft

E-Mail: studium-ewi@ewi-psy.fu-berlin.de, Tel. 838 55653, KL 24 /221h

Stand: April 2024